OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152647/9/JS

Datum:
Linz, 6. Juli 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des J H, vertreten durch Dr. K/Dr. M Rechtsanwaltssozietät, x, x, vom 28.04.2020 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hartkirchen vom 31.3.2020, AZ: 850/Pf-1/2020, betreffend Anschlusspflicht gemäß § 5 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hartkirchen erforderlichen Einrichtungen bis 31. Dezember 2020 herzustellen sind.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Zu den hg. Vorfahren (GZen: LVwG-151681 und LVwG-151682):

1.1.1. Der Beschwerdeführer und seine Ehegattin sind je zur Hälfte grundbücherliche Eigentümer der Grundstücke Nr. x (Grundstücksadresse: x) und Nr. x, beide Grundbuch x, samt dem auf diesen Grundstücken situierten Wohngebäude (in der Folge „Objekt“). Mit Bescheid vom 19.7.2017, AZ: 850/2017, trug der Bürgermeister der Gemeinde Hartkirchen (in der Folge „belangte Behörde“) dem Beschwerdeführer und seiner Ehegattin gemeinsam den Anschluss ihrer „Grundstücke“ an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gemäß § 5 Abs. 5 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015) auf. Dagegen erhoben der Beschwerdeführer und seine Ehegattin Berufung und in der Folge – nach Abweisung der Berufung durch den Gemeinderat – Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht.

1.2. Mit rechtskräftigem hg. Erkenntnis vom 3.3.2020 zu GZ: LVwG-151682 trug das Landesverwaltungsgericht der Ehegattin des Beschwerdeführers nach Durchführung eines umfangreichen Ermittlungsverfahrens gemäß § 5 Oö. WVG 2015 rechtskräftig auf, die für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hartkirchen erforderlichen Einrichtungen bis 31.8.2020 herzustellen. Dagegen wurde von der Ehegattin des Beschwerdeführers eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben.

1.3. Mit rechtskräftigem hg. Erkenntnis vom selben Tag zu GZ: LVwG-151681 änderte hingegen das Landesverwaltungsgericht aus Anlass der Beschwerde die Berufungsentscheidung des Gemeinderates hinsichtlich des Beschwerdeführers dahingehend ab, dass die erhobene Berufung aus formellen Gründen als unzulässig zurückgewiesen wurde, zumal der Bescheid der belangten Behörde aufgrund eines Zustellmangels lediglich gegenüber der Ehegattin rechtswirksam wurde.

1.4. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 31.3.2020 trug die belangte Behörde nunmehr auch dem Beschwerdeführer rechtswirksam gemäß § 5 Oö. WVG 2015 (gleich der Anschlusspflicht seiner Ehegattin) auf, die für den Anschluss des Objektes an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage erforderlichen Einrichtungen bis 31.8.2020 herzustellen.

1.5. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 28.4.2020 wandte sich der Beschwerdeführer – im Ergebnis – gegen die Verfassungskonformität der Anschlusspflicht und deren Ausnahme nach den §§ 5, 6 Oö. WVG 2015. Daneben beantragte der Beschwerdeführer die Aussetzung des Beschwerdeverfahrens bis zur Entscheidung der Höchstgerichte im Vorverfahren zu GZ: LVwG-151682.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer ist Hälfteeigentümer der Grundstücke Nr. x (Grundstücksadresse: x) und Nr. x, beide Grundbuch x, samt dem auf diesen Grundstücken situierten Objekt.

2.2. Aufgrund eines zwischen der Gemeinde x und dem Wasserverband x und Umgebung abgeschlossenen Vertrages aus dem Jahr 1996/1997 kann der zu erwartende Wasserbedarf für das Objekt voll durch die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage abgedeckt werden.

2.3. Die kürzeste Entfernung zwischen dem Objekt und dem Leitungsstrang der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde x zwischen den Knoten 8b und 9 (AZ DN 125; in der Folge „Leitungsstrang“) beträgt rund 30 Meter. Dieser Leitungsstrang wurde mit wasserrechtlichem Genehmigungsbescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 25.10.1971, GZ: Wa-2426/2-1971/Re, als Teil eines ca. 13 km langen Versorgungsnetzes zur zentralen Versorgung von mehreren Ortschaften (darunter u.a. x und x) im Gemeindegebiet x mit Trink- und Nutzwasser aus einem Brunnen in D bewilligt und mit Kollaudierungsbescheid der Wasserrechtsbehörde vom 12.5.1989, GZ: Wa-3549/3-1988/Fo, behördlich überprüft. Das Versorgungsnetz wurde in der Folge mehrfach erweitert und fortgesetzt. Es besteht nunmehr aus 9 Druckzonen. Das Objekt befindet sich dabei inmitten des als „Druckzone 1“ bezeichneten Versorgungsgebietes (Tiefzone mit gleichem Druckniveau), welches die Ortschaften x, x, x, x und x umfasst. Die „Druckzone 1“ wird dabei mit Hilfe einer rund 2 km langen Transportleitung einheitlich von Süden aus mit Trinkwasser des Wasserverbandes x und Umgebung versorgt. Diese Transportleitung, welche im Jahr 2010 wasserrechtlich bewilligt und im Jahr 2015 kollaudiert wurde, verläuft zwischen der Wasserübergabestelle in x (Knoten 30) bis zum Beginn des Versorgungsgebietes „Druckzone 1“ in x (Knoten 9g).

2.4. Der Leitungsstrang wurde funktionell als Versorgungsleitung zur Versorgung etwa des Objektes mit Trink- und Nutzwasser projektiert und errichtet. Ein Anschluss des Objektes an den Leitungsstrang ist wasserbautechnisch möglich.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und in die hg. Akte der Vorverfahren zu den GZen: LVwG-151681 und LVwG-151682, in welchen ein umfangreiches Ermittlungsverfahren durchgeführt wurde:

Die Parteien legten in diesen Vorverfahren Urkunden vor und wurden Urkunden von Amts wegen beigeschafft, nämlich Grundbuchsauszug sowie DORIS-Auszüge aus dem Digitalen Katasterplan betreffend das Objekt. Einsicht genommen wurde im Ermittlungsverfahren dieser Vorverfahren weiters in die amtswegig beigeschafften wasserbautechnischen Projekte im Zusammenhang mit der

Wasserversorgungsanlage der Gemeinde x im Zeitraum von 1971 bis 2014, insbesondere in die wasserrechtlichen Genehmigungs- und Kollaudierungsbescheide samt dazugehörigen technischen Berichten und Lageplänen. In diesen Vorverfahren wurde ein wasserbautechnischer Amtssachverständiger beigezogen und öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt, in welchen insbesondere die entscheidungswesentliche Sach- und Rechtsfrage der Funktionalität des Leitungsstranges mit den Parteien, und damit auch mit dem Beschwerdeführer, im Einzelnen unter Anhörung des Projektanten der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage und des Privat-Gutachters des Beschwerdeführers erörtert werden konnte.

Die Feststellungen basieren auf der richterlichen Würdigung dieser im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der Vorverfahren aufgenommenen Beweise. Der Verfahrensakt und die beiden Vorverfahrensakte wurden in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 6.7.2020 verlesen und mit den Parteien erörtert. Über das Ermittlungsverfahren in den beiden Vorverfahren hinaus wurden von den Parteien im gegenständlichen Beschwerdeverfahren keine weiteren Urkunden zu den Feststellungen, welchen jenen im Vorfahren zu GZ: LVwG-151682 entsprechen, vorgelegt und dazu auch kein neues Vorbringen erstattet. Wie ausgeführt beschränkten sich die umfangreichen Beschwerdeausführungen auf verfassungsrechtliche Fragen zum Oö. WVG 2015.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zur Eigentümerschaft am verfahrensgegenständlichen Objekt (Punkt 2.1.) ergibt sich zwanglos aus dem eingesehenen Grundbuchs- sowie DORIS-Auszug.

3.2.2. Die festgestellte gesicherte Wasserversorgung des Objektes durch die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage (Punkt 2.2.) ergibt sich ebenso unstrittig aus der eingesehenen Stellungnahme des Wasserverbandes Eferding und Umgebung aus dem Jahr 2017 samt angeschlossenem (zitierten) Vertrag.

3.2.3. Die Lage des Objekts und dessen Abstand zum Leitungsstrang (Punkt 2.3.) konnte anhand der den zitierten Bescheiden zugeordneten Lageplänen der wasserrechtlichen Projekte (etwa zum Kollaudierungsbescheid aus dem Jahr 1989) ermittelt und festgestellt werden, welchen ebenfalls kein gegenteiliges Parteivorbringen gegenüberstand. Die Feststellungen zum Versorgungsgebiet „Druckzone 1“ basieren auf den ebenso unstrittig gebliebenen und unbedenklichen Projektsunterlagen zum Detailprojekt 2010 („Transportleitung x-x, Ortsnetzerweiterung x“) der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage, welches mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 12.5.2010, GZ: Wa-2010-305463/9-Gra/Lei, wasserrechtlich bewilligt und mit Bescheid der Wasserrechtsbehörde vom 1.4.2015, GZ: AUWR-2014-186356/9-Gra/Lei), kollaudiert wurde.

3.2.4. Die festgestellte wasserbautechnische Möglichkeit des Anschlusses des Objektes an den Leitungsstrang (Punkt 2.4.) basiert auf den Ausführungen des Projektanten in den öffentlichen mündlichen Verhandlungen in den Vorverfahren, welche vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen fachlich bestätigt und

vom Beschwerdeführer in den Vorverfahren auch nicht bestritten werden. Von Seiten des Beschwerdeführers wird darin jedoch prominent bestritten, dass es sich beim Leitungsstrang um eine (nach § 5 Abs. 1 Oö. WVG 2015 anschlusspflichtige) Versorgungsleitung handle. Das Landesverwaltungsgericht kommt unter Abwägung und Würdigung der aufgenommenen Beweise weiterhin zu dem Ergebnis, dass der Leitungsstrang von Anfang an funktionell als Versorgungsleitung zur Versorgung etwa des Objektes projektiert und errichtet wurde:

Ausschlaggebend dafür ist für das Landesverwaltungsgericht zunächst die schlüssige und nachvollziehbare Darlegung des Projektanten der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 3.3.2020 in den Vorverfahren, welche vom beigezogenen wasserbautechnischen Amtssachverständigen auch fachlich bestätigt werden konnte. Nach dessen Ausführungen wurde der Leitungsstrang von Anfang an als eine Leitung mit Versorgungsfunktion projektiert und ausgeführt, wobei diese Versorgungleitung zunächst (Stand 1989) beim Knoten 9 mit einer Entleerungsmöglichkeit in die A endete. Diese Angaben sind auch mit den Projektsunterlagen zum wasserrechtlichen Genehmigungsbescheid aus dem Jahr 1971 gut in Übereinstimmung zu bringen, wonach der Leitungsstrang Teil eines ca. 13 km langen Versorgungsnetzes zur Versorgung mehrerer Ortschaften in der Gemeinde x (darunter u.a. x und x) ist. Der Umstand, dass das Versorgungsnetz zunächst (in seiner südwestlichen Ausdehnung) beim Knoten 9 vor der x - und damit unmittelbar nach dem Objekt – als Stichleitung endete, spricht ebenfalls weiterhin dafür, dass sich das Objekt von Beginn weg innerhalb eines größeren Ortswassernetzes zur Versorgung der darin befindlichen Gebäude mit Trink- und Nutzwasser befindet und dem Leitungsstrang nach seiner Zweckwidmung die Funktion zur Versorgung etwa des Objektes zukommt. Der Projektant konnte dem Landesverwaltungsgericht in den Vorverfahren auch überzeugend darlegen, dass Ziel einer Projektierung eines kommunalen Versorgungsnetzes ist, möglichst viele Versorgungsleitungen schaffen zu können, damit möglichst viele Gebäude in einer Gemeinde anschließen können. Transportleitungen (etwa auch in der Form einer Hauptleitung mit Hauptverteilfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes; vgl. dazu Materialien zu § 3 Oö. WVG 2015, 1372/2015 BlgLT 27. GP 5) werden hingegen nach den schlüssigen Darstellungen des Projektanten in den Vorverfahren nur dort projektiert, wo sie übergeordnete Bedeutung hätten, etwa zum Transport von Rohwasser von der Gewinnungsstelle zur Aufbereitungsanlage, zwischen zwei Hochbehältern, zwischen größeren Versorgungsgebieten oder bei Ringleitungen eines größeren Versorgungsgebietes, was beim Leitungsstrang jedoch nicht der Fall ist. Vielmehr wurde nach der Darlegung des Projektanten in den Vorverfahren der Leitungsstrang so projektiert und errichtet, dass an diesen Gebäude, etwa das Objekt, anschließen können. Den gegenteiligen Ausführungen des vom Beschwerdeführer in den Vorverfahren beigezogenen Privat-Gutachters, wonach der Leitungsstrang dafür geschaffen wurde, um das Wasser vom Versorgungsbereich x zum Versorgungsbereich x zu transportieren, stehen schon

die gutachterlichen Ausführungen des beigezogenen Amtssachverständigen in den Vorverfahren entgegen, der dem Landesverwaltungsgericht – auch auf Basis eines durchgeführten Ortsaugenscheins – die Ausführungen des Projektanten fachlich bestätigen konnte, wonach der Leitungsstrang wasserbautechnisch mit Versorgungsfunktion projektiert sowie errichtet wurde und eine Versorgungsleitung darstellt. Damit übereinstimmend war in den Vorverfahren etwa auch aus dem Bestandsplan zum wasserrechtlichen Kollaudierungsbescheid aus dem Jahr 1989 nicht ersichtlich, dass dem Leitungsstrang eine übergeordnete Transportfunktion zukäme, wurde dieser ja – wie ausgeführt - zunächst als Stichleitung errichtet. Der Umstand, dass das Versorgungsnetz in der Folge nach Westen bzw. Süden erweitert wurde, ändert - mit dem Projektanten und dem Amtssachverständigen – nach wie vor nichts daran, dass der Leitungsstrang von Anfang an funktionell zur Versorgung etwa des Objektes mit Trink- und Nutzwasser projektiert und errichtet wurde. Die planlich (vgl. etwa Übersichtslageplan vom 1.2.2010 zum Detailprojekt 2010) nachvollziehbare und vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen auch bestätigte Darstellung des Projektanten in den Vorverfahren, wonach sich das Objekt nunmehr vielmehr innerhalb eines größeren einheitlichen Versorgungsgebietes („Druckzone 1“, darunter etwa die Ortschaften x, x und x) befindet, welches von Süden aus mit Trinkwasser des Wasserverbandes x und Umgebung versorgt wird, wurde weiterhin auch vom Privat-Gutachter nicht in Abrede gestellt. Seine Ansicht aber, dass der Leitungsstrang einen Teil einer Hauptleitung mit Hauptverteilfunktion innerhalb dieses Versorgungsgebietes „Druckzone 1“ darstellen würde, um das Wasser vom Versorgungsbereich x zum Versorgungsbereich x zu transportieren, blieb bereits in den Vorverfahren singulär. Diese Ansicht konnte – wie dargestellt - weder vom Projektanten noch vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen in den Vorverfahren bestätigt werden und kann auch das Landesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung der Genese des Leitungsstrangs nach wie vor nicht überzeugen, zumal ohnedies beide Ortschaften (unstrittig) Teil des einheitlichen Versorgungsgebietes „Druckzone 1“ sind und gerade keine getrennten Versorgungsbereiche darstellen. Zu dem vom Beschwerdeführer bereits in den Vorverfahren vorgelegten schriftlichen Privat-Gutachten vom 17.2.2020 ist letztlich weiterhin würdigend anzumerken, dass das Gutachten (unstrittig) die Unterteilung des Wasserversorgungsnetzes der Gemeinde x in insgesamt 9 Druckzonen unberücksichtigt lässt. Damit verkennt das Gutachten weiterhin aber auch, dass die Leitungen am nördlichen Ende (Knoten 4b) und westlichen Ende (Knoten 12) des Versorgungsgebietes „Druckzone 1“ durch Zonentrennschieber von anderen Druckzonen getrennt sind, wie der Projektant in Übereinstimmung mit dem Übersichtslageplan vom 1.2.2010 in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 3.3.2020 in den Vorverfahren schlüssig darlegen konnte und vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen bestätigt wurde (vgl. dazu auch die schriftliche Stellungnahme des Projektanten vom 25.2.2020 sowie des wasserbautechnischen Amtssachverständigen vom 28.2.2020 in den Vorverfahren). Die Ausführungen des Privat-Gutachters in den Vorverfahren,

wonach eine von der Wasserübergabestelle in x bis zum Hochbehälter x durchgehende Hauptleitung als Ringleitung ausgebildet sei, beruhen daher weiterhin auf unrichtigen Prämissen, da die Leitung zum Hochbehälter durch – wie ausgeführt - Zonentrennschieber vom Versorgungsgebiet „Druckzone 1“ getrennt ist und damit auch keine Ringleitung darstellt, wie der Privat-Gutachter in der öffentlichen mündlichen Verhandlung in den Vorverfahren nach Einsichtnahme in den Übersichtslageplan vom 1.2.2010 auch einräumen musste. Dem schriftlichen Gutachten kommt damit weiterhin keine Beweiskraft zu. Es ist vielmehr nach wie vor beweiswürdigend den übereinstimmenden fachlichen Ansichten des Amtssachverständigen und des Projektanten in den Vorverfahren zu folgen, wonach es sich beim Leitungsstrang eindeutig um eine Versorgungsleitung handelt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach Artikel 132 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

4.2. Die Bestimmung des § 5 Oö. WVG 2015 (LGBl. Nr. 35/2015) lautet auszugsweise:

„§ 5

Anschluss- und Bezugspflicht

(1) Für Objekte besteht Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage, wenn

1. der zu erwartende Wasserbedarf dieser Objekte von dieser öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann, und

2. die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Objektes (Messpunkt) und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 Meter beträgt.

[...]

(3) Die zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen des anschlusspflichtigen Objektes sind bei Neubauten vor deren erstmaliger Benützung und bei bestehenden Objekten innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der öffentlichen Versorgungsleitung herzustellen. Die Veranlassung der Herstellung obliegt der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des anschlusspflichtigen Objektes, die bzw. der auch die Kosten für die Herstellung und die Instandhaltung dieser Einrichtungen zu tragen hat.

[...]

(5) Kommt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines Objektes ihrer bzw. seiner Verpflichtung nach Abs. 3 nicht nach, hat die Behörde mit Bescheid die Herstellung der für den Anschluss erforderlichen Einrichtungen binnen angemessener Frist vorzuschreiben. Sofern die bzw. der zum Anschluss Verpflichtete eine eigene Wasserversorgungsanlage betreibt, sind gleichzeitig auch jene Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben, unter denen eine Weiterverwendung dieser Anlage gemäß Abs. 4 zulässig ist. In diesem Bescheid ist auf die Möglichkeit der Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht nach den Bestimmungen des § 6 hinzuweisen. Ohne Anführung dieses Hinweises findet kein Ablauf der Frist zur Stellung des Antrags nach § 6 Abs. 2 statt."

4.3. Nach den Feststellungen kann der zu erwartende Wasserbedarf des Objektes durch die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage zur Gänze befriedigt werden. Weiters wurde festgestellt, dass sich das Objekt rund 30 Meter vom (wasserrechtlich bewilligten und kollaudierten) Leitungsstrang entfernt befindet, der funktionell als Versorgungsleitung projektiert und errichtet wurde und an welchem ein Anschluss des Objektes wasserbautechnisch möglich ist. Damit trifft den Beschwerdeführer als (Mit-) Eigentümerin ex lege (§ 5 Abs. 1 Oö. WVG 2015) die Pflicht zum Anschluss seines Objektes an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde x. Aufgrund der Säumnis des Beschwerdeführers hat die belangte Behörde im Ergebnis zu Recht den angefochtenen Leistungsbescheid im Sinne des § 5 Abs. 5 leg. cit. erlassen. Aus Anlass der Beschwerde war eine neue angemessene Leistungsfrist zu setzen.

4.4. Da bereits aufgrund des Leitungsstranges eine ex lege Anschlusspflicht besteht, war aus Gründen der Zweckmäßigkeit nicht mehr darauf einzugehen, ob allenfalls auch weitere Stränge, etwa der (später errichtete) Strang zwischen den Knoten 9 und 9a („x"), ebenfalls einen gesetzlichen Pflichtanschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage bewirken. Der Beschwerde kommt aus den dargelegten rechtlichen Überlegungen im Ergebnis keine Berechtigung zu.

4.5. Zum Aussetzungsantrag des Beschwerdeführers nach § 17 VwGVG in Verbindung mit § 38 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof zu verweisen, wonach diese Bestimmung keiner Partei einen Anspruch auf Aussetzung einräumt. Ferner stellt die Frage der Auslegung oder der Rechtmäßigkeit einer anzuwendenden generellen Norm keine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG darf. Eine anhängige Beschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof bzw. eine anhängige Revision vor dem Verwaltungsgerichtshof begründet derart auch für Verwaltungsgerichte prinzipiell keine Vorfragenproblematik (vgl. VwGH 11.7.2019, Ra 2019/03/0029).

4.6. Das Landesverwaltungsgericht hat gemäß Art. 135 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 B-VG von Amts wegen einen Antrag auf Aufhebung eines Gesetzes beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen die Anwendung dieses Gesetzes aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit Bedenken hat. Ein Rechtsanspruch auf einen solchen Antrag durch das Landesverwaltungsgericht besitzt ein Beschwerdeführer jedoch nicht. Für das Landesverwaltungsgericht stellen sich im Hinblick auf die bereits ergangene höchstgerichtliche Judikatur keine relevanten verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Oö. WVG 2015: Bereits im Erkenntnis vom 24.7.2014,

Ro 2014/07/0061, hatte der Verwaltungsgerichtshof im Hinblick auf den ergangenen Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 21.2.2014, B 535/2013-11, keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den (in den Vorgängerbestimmungen des O.ö. Wasserversorgungsgesetz aus dem Jahr 1997 insoweit vergleichbar) normierten Anschlusszwang an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage für einen Objekteigentümer mit eigener Wasserversorgungsanlage (Hausbrunnen) sowie die gesetzlichen Ausnahmen davon. Jüngst hat der Verfassungsgerichtshof in seinen Beschlüssen vom 9.6.2020, E 975/2020-5, E 855/2020-5 und E 643/2020-5, ausgesprochen, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Anschlusspflicht in § 5 OÖ WVG 2015 und die abschließende Liste der Ausnahmetatbestände in § 6 OÖ WVG 2015 (unter Hinweis auf VfSlg. 16.534/2002), die eine Nutzung bestehender eigener Wasserversorgungsanlagen unter bestimmten, aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstandenden, Voraussetzungen vorsieht, bestehen.

5. Die ordentliche Revision ist für unzulässig zu erklären, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen ist, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Anschlusspflicht nach § 5 Oö. WVG 2015 ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Überdies kann einer Rechtsfrage nur dann grundsätzliche Bedeutung zukommen, wenn sie über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besitzt. Dies ist im gegenständlichen Fall nicht ersichtlich. Insbesondere beruht die Beurteilung der verfahrenswesentlichen Frage, nämlich ob es sich bei dem im gegenständlichen Einzelfall vorliegenden Leitungsstrang um eine Versorgungsleitung handelt, auf einer einzelfallspezifischen Beweiswürdigung. Darüber hinaus liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack